

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht –
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

176

Alexander Swienty

Der Statutenwechsel
im deutschen und englischen
internationalen Sachenrecht
unter besonderer Betrachtung
der Kreditsicherungsrechte



PETER LANG

A. Einleitung

Schon 1974 schrieb *Drobnig*: „Eine Untersuchung der Kollisionsnormen für Mobiliarsicherheiten ist [...] besonders aktuell“ obgleich „Kreditsicherungen an Mobilien [...] im internationalen Wirtschaftsverkehr nur relativ selten verwendet [werden]“.¹ Wahrscheinlich würde *Drobnig* heute, über ein Vierteljahrhundert später, den zweiten Teil seines Zitats so nicht wiederholen, wohingegen er hinter den ersten Teil ein Ausrufezeichen setzen könnte.

Die Welt ist seither ein Stück kleiner geworden – mit dem spannungsgeladenen Begriff der „Globalisierung“ umschreiben wir inzwischen die zunehmende internationale Mobilität und Verflechtung von Wirtschaft, Kommunikation, Politik sowie Kultur und Umwelt.

Unternehmen streben in neue Absatzmärkte, verteilen ihre Produktionsstandorte auf der ganzen Welt und gehen Kooperationen im nahen und fernen Ausland ein. Individuen genießen annähernd weltweite Reisefreiheit und müssen doch dank Online-Shoppings ihre eigenen vier Wände nicht verlassen, um ein Produkt von der anderen Seite des Erdballs direkt vom Hersteller zu erwerben. Der globale Warenverkehr ist damit nicht länger internationalen Unternehmen vorbehalten, sondern längst auch für den Verbraucher alltäglich geworden.

Unabhängig einer politischen Beurteilung dieser Entwicklung, ist es die Aufgabe von Rechtspraxis und Rechtswissenschaft, mit der Globalisierung Schritt zu halten, um Konflikte dort zu vermeiden, wo es möglich ist und sie dort aufzulösen, wo es nötig ist. Im Rahmen der Möglichkeiten dieser Arbeit soll hierzu ein Beitrag geleistet werden – als Stichwortgeber für das zu bearbeitende Thema dient *Drobnig*.

Gerade im grenzüberschreitenden Warenverkehr, in dem der direkte Zugriff auf den Vertragspartner in den seltensten Fällen gewährleistet werden kann, ist das Bedürfnis nach wirksamen Sicherungsinstrumenten besonders groß. Betrachtet man etwa exemplarisch den internationalen Versendungskauf, so ist kaum mehr ein Geschäft denkbar, in dem nicht eine Form des Eigentumsvorbehalts vereinbart wird. Dabei sind die von den einzelnen Rechtsordnungen inzwischen über Jahrhunderte unabhängig voneinander entwickelten Sicherungsinstrumente vornehmlich vor dem Hintergrund der Bedarfe des nationalen Rechts-

1 *Drobnig*, RabelsZ 38 (1974), 468 (468f.).

verkehrs und nicht unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Warenverkehrs etabliert worden. Somit ist es keineswegs selbstverständlich, dass ein nach dem Recht des Absendestaats vereinbartes Sicherungsrecht auch dem Recht des Zielstaats bekannt ist, womit über einem solchen Recht nach dem Transport in den Geltungsbereich einer anderen Rechtsordnung immer auch das Damoklesschwert der Nichtanerkennung² schwebt.

I. Problemstellung

Treffen in einem Rechtsstreit mehrere Rechtsordnungen aufeinander, so ist es die Aufgabe des Kollisionsrechts, den Sachverhalt durch die Zuweisung des anzuwendenden Rechts zu einer Lösung zu führen.

Weltweit werden sachenrechtliche Tatbestände der Rechtsordnung zur Entscheidung unterstellt, in deren Anwendungsbereich sich die jeweilige Sache zum Zeitpunkt der Änderung der Sachenrechtslage befindet.³ Damit wechselt zwar das auf neue sachenrechtliche Vorgänge anwendbare Statut immer dann, wenn eine Sache vom Anwendungsbereich eines Rechts in den eines anderen verbracht wird, an einer einmal begründeten rechtlichen Prägung einer Sache ändert ein solcher Statutenwechsel jedoch grundsätzlich nichts.⁴ Die Herausforderung für das neue Lagerecht ist es dann, bestehende dingliche Rechte sinnvoll zu importieren. Dabei befinden sich im Einzelfall die Interessen der Parteien am Fortbestand eines dinglichen Rechts im Widerstreit mit dem Numerus clausus des neuen Sachenrechts.

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit den Grundprinzipien des sachenrechtlichen Statutenwechsels im deutschen und englischen Kollisionsrecht, um auf dieser Grundlage näher auf den gegenseitigen Import von Kreditsicherungsrechten einzugehen.

II. Einfluss des Europarechts

Bevor nun aber die nationalen Regelungen des deutschen und englischen Rechts betrachtet werden können, ist zu klären, inwieweit das Europarecht hierbei eine Rolle spielen muss.

2 Zur Verwendung des Begriffs „(Nicht-)Anerkennung“ im Rahmen dieser Arbeit unter [A. III.].

3 *Kropholler*, (§ 54 I 1.). Zur sogenannten „Situs-Regel“ unter [B. II.] und [D. II.].

4 Zum Statutenwechsel unter [C.] und [E.].

Die Tatsache, dass bei grenzüberschreitenden sachenrechtlichen Tatbeständen von den beteiligten Rechtsordnungen völlig unterschiedliche Sachenrechte bereitgehalten werden mögen, macht es nicht unwahrscheinlich, dass eine Sache unter die Geltung eines Rechts importiert wird, welches die an ihr begründeten dinglichen Rechte nicht kennt. Was wiederum die latente Möglichkeit einer Entwertung bedeutet – entweder, indem einzelne unbekannte Rechtsfolgen beschnitten werden oder indem gar dem gesamten Recht seine Wirkung abgesprochen wird.

Insbesondere wenn Sicherungsrechte von einer solchen Einschränkung bedroht werden, entsteht im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr die Gefahr einer europarechtlich unzulässigen Diskriminierung von Waren- und Dienstleistungsanbietern.

Den EU-Mitgliedsstaaten entsteht folglich eine Verpflichtung, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die es ermöglichen, ein ausländisches Altrecht nach einem Statutenwechsel ohne wesentliche Einschränkungen und die damit verbundene Diskriminierung des Inhabers des jeweiligen Rechts, in das neue Sachstatut aufzunehmen.⁵

Diese Aufgabe kann zum einen auf kollisionsrechtlicher, zum anderen aber auch auf materiellrechtlicher Ebene gelöst werden.⁶ Dabei wäre die wohl systematisch einfachste Lösung die internationale Etablierung der Rechtswahlfreiheit im internationalen Sachenrecht.⁷

1. Diskussion im deutschen Rechtskreis

In der deutschen Rechtsliteratur wird der Einfluss des Europarechts auf nationale Regelungen seit jeher lebhaft diskutiert.

Inzwischen wird einhellig akzeptiert, dass sich der Anwendungsbereich der Grundfreiheiten des EGV auch auf sachenrechtliche Vorgänge unter der Geltung deutschen Rechts erstreckt.⁸

5 *Bruinier*, S. 126; einen Überblick über die hauptsächlichen Problemherde und mögliche Lösungsansätze bieten: *Rutgers*, Secured Credit, 68 (69f.) und ausführlicher: *Roth*, Secured Credit, 36 (54ff.).

6 *Basedow*, RabelsZ 59 (1995), 1 (48); *Bruinier*, S. 126; von *Wilmowsky*, S. 117ff.; *Pfeiffer*, IPRax 2000, 270 (276).

7 Ausführlich behandelt wurde diese Lösung von: von *Wilmowsky*, S. 149ff. Zur Rechtswahl im internationalen Sachenrecht auch unter [B. II. 3. c)] und [C. I. 3. c)] sowie [D. II. 5. e)].

8 *Wolf*, WM 1990, 1941 (1941ff.); *Müller-Graff*, NJW 1993, 13 (14); *Roth*, ZEuP 1994, 5 (23); *Basedow*, RabelsZ 59 (1995), 1 (41ff.). Einen Überblick mit weiteren Nachweisen geben: *Bruinier*, S. 125ff. und von *Wilmowsky*, S. 77 ff.

Die früher noch geäußerte Kritik, diese Ansicht würde gegen Art. 295 EGV verstößen, welcher normiert, dass die Regelungen des EGV die Eigentumsordnung der Mitgliedsstaaten unberührt lassen müssen, ist unbegründet. So ist es zwar richtig, dass damit ein besonderes Augenmerk auf die Wahrung der sachenrechtlichen Interessen der Mitgliedsstaaten gelegt werden muss, zugleich werden die Mitgliedsstaaten dadurch aber nicht von der Pflicht entbunden, im Gegenzug auch in ihrer sachenrechtlichen Gesetzgebung die weiteren Normen des EGV und damit insbesondere die Grundfreiheiten zu beachten.⁹

Mit der Kodifizierung der Situs-Regel im Kollisionsrecht hat der deutsche Gesetzgeber eine Regelung geschaffen,¹⁰ die bei oberflächlicher Betrachtung zunächst dem Gebot der Erhaltung importierter dinglicher Rechte zuwiderläuft, indem sie die Wirkungen eines Sachenrechts nicht nach der Rechtsordnung beurteilt, unter der das jeweilige Recht begründet wurde, sondern nach der, in welcher sich die streitgegenständliche Sache zum Zeitpunkt der Betrachtung der Rechtslage befindet.¹¹

Vor der ausdrücklichen Kodifikation diente dieser scheinbare Widerspruch den Kritikern der Situs-Regel auch lange Zeit als eines der Hauptargumente gegen ihre Anwendung.¹²

Betrachtet man sich diesen Aspekt jedoch genauer, wird man zunächst feststellen müssen, dass eine Verletzung der Grundfreiheiten nicht durch das verweisende Kollisionsrecht entstehen kann, sondern vielmehr nur durch das „empfangende“ Sachstatut. Dieses ist es nämlich, das aufgrund des sachenrechtlichen Typenzwangs einzelne dingliche Altrechte, die nicht dem Numerus clausus entsprechen, teilweise oder ganz negieren kann.¹³

Diese Feststellung darf an dieser Stelle jedoch nicht dazu führen, den Typenzwang des materiellen Sachenrechts infrage zu stellen, dieser fällt nämlich gerade unter den Schutz des Art. 295 EGV.¹⁴ Es gilt also, diesen Konflikt derart aufzulösen, dass sowohl das Gebot des Art. 295 EGV als auch die Grundfreiheiten gewahrt bleiben.

9 EuGH, Urteil vom 06. November 1984 – Rs. C-182/83 (Fearon), Slg. 1984, 3677, 3684f. Nr. 6f.; *Roth*, Secured Credit, 36 (54); *Rutgers*, Secured Credit, 68 (71); *Kieninger*, S. 127f.; *Pfeiffer*, IPRax 2000, 270 (276); *Bruinier*, S. 125; a.A. wohl nur *Sonnenberger*, ZVglRWiss 95 (1996), 3 (27f.).

10 Zur Kodifizierung des deutschen internationalen Sachenrechts ausführlicher unter [B. I. 1.].

11 Zu unterscheiden ist zwischen dem Bestand eines Rechtes, welcher nach dem Recht des Staates beurteilt wird, unter dem es begründet wurde und den Wirkungen eines Rechts, die sich nach dem neuen Sachstatut richten. Grundsätzlich hierzu unter: [C. I. 1.].

12 Besonders: *Wilmowsky*, S. 105-107, 110, 112.

13 Ausführlich zum Typenzwang und möglichen Alternativen: *Roth*, Secured Credit, 36 (54ff.).

14 *MüKo/Wendehorst*, Vor. Art. 43 EGBGB RN. 6; *Roth*, Secured Credit, 36 (54).

Mithin ist für das Problem der Kollision mit primärem Europarecht das verweisende Kollisionsrecht gar von nur nachgeordneter Bedeutung. Zwar kann der Gesetzgeber auf kollisionsrechtlicher Ebene dafür sorgen, dass Grundfreiheiten nicht verletzt werden, indem er beim Import von Altrechten auch bezüglich deren Wirkungen auf die Rechtsordnung verweist, unter der das Recht entstand (sog. „Herkunftslandprinzip“).¹⁵ Entscheidet sich der Gesetzgeber jedoch nicht für diese Lösung, so ist es, zumindest bei einem Statutenwechsel in das Recht eines der EG angehörigen Staates, die Aufgabe des von da an anzuwendenden Statuts, das Altrecht derart zu importieren, dass keine Kollision mit den Grundfreiheiten des EGV entsteht.¹⁶

Die Auffassung, die Grundfreiheiten des EGV seien selbst versteckte Kollisionsnormen, die zumindest in Konfliktfällen zwingend die Einhaltung des Herkunftslandprinzips fordern, kann inzwischen als überkommen angesehen werden.¹⁷ Sowohl die europäische Rechtsprechung, als auch die herrschende Literatur erkennen in der strengen Befolgung des Herkunftslandprinzips zu Recht einen unzulässigen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV.¹⁸

Für den Fortgang dieser Arbeit sind somit aus deutscher Sicht zwei Dinge festzuhalten:

Erstens, allein die Anwendung der im deutschen internationalen Sachenrecht geltenden Situs-Regel kann noch keinen Verstoß gegen die Grundfreiheiten des EGV begründen.¹⁹ Eine ausgesprochene Verweisung bedarf also keines Abgleichs mit geltendem Europarecht.

Zweitens, ist nach einem Statutenwechsel deutsches Sachenrecht anzuwenden, muss der Import von Altrechten an Sachen derart vonstattengehen, dass die Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft nicht verletzt werden.²⁰

15 So beispielsweise vorgeschlagen von: *Basedow*, RabelsZ 59 (1995), 1 (13ff.); *Drasch*, S. 206, 301ff., 309ff.

16 Näher zum Zusammenspiel von Kollisions- und Sachenrecht: *Roth*, Secured Credit, 36 (45).

17 So noch: *Drasch*, S. 362ff.; *Wernicke*, S. 96ff.; *Basedow*, RabelsZ 59 (1995), 1 (1f.).

18 EuGH, Urteil vom 13. Mai 1997 – Rs. C-233/94 (Deutschland / . Europäisches Parlament), Slg. 1997, I-2405; EuGH, Urteil vom 30. Juni 2005 – Rs. C-28/04 (Tod's Spa), Slg. 2005, I-5781; *Körber*, S. 28f.; von *Wilmosky*, S. 52; *Bruinier*, S. 39; *Mansel*, RabelsZ 70 (2006), 651 (673); *Roth*, IPRax 2006, 338 (339). Den aktuellsten Überblick zu diesem Thema liefert: *Roth*, Secured Credit, 36 (44f.).

19 *Bruinier*, S. 128; *Freitag*, S. 330ff.; *Roth*, Secured Credit, 36 (46ff.); *MüKo/Wendehorst*, Art. 43 EGBGB RN. 159.

20 Hierzu unter [C. II. 4.]. Auf das gesamte deutsche Kollisionsrecht übertragen, bedeutet diese Folgerung, dass es nicht die eigentliche Kollisionsnorm ist, die sich an den Grundfreiheiten messen lassen muss, sondern das konkrete Ergebnis aus dem Zusammenspiel von Verweisungsnorm und berufenem Sachrecht. Hierzu: *Mansel*, RabelsZ 70 (2006), 651 (678f.).